

Bericht

der Landesregierung

über notwendige Änderungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gemäß Beschluss des Landtags vom 16. Dezember 2009 –Drs. 5/122 (ND) -B zu „Konsequenzen aus dem Bildungsstreik ziehen – für eine qualifizierte Weiterentwicklung der Bologna-Reform“¹

I. Einleitung

Elf Jahre nach der Bologna-Erklärung der europäischen Bildungsminister zur Harmonisierung der europäischen Studienstrukturen und zur Schaffung eines europäischen Hochschulraumes 1999 hat sich die Kritik an der Umsetzung der Studienstrukturreform in Deutschland in bundesweiten Protesten von Studierenden während der letzten Monate zugespitzt.

Der Bologna-Prozess zeichnete sich von Beginn an durch eine erhebliche Dynamik aus. Die 1999 in Bologna benannten Ziele wurden auf den Bologna-Folgekonferenzen konkretisiert und auf elf Ziele sowie zuletzt in den Konferenzen in Bergen (2005) und London (2007) um neue Schwerpunktsetzungen erweitert. Zu den wesentlichen Zielen zählen:

- die Umstellung auf ein zweistufiges System von Studienabschlüssen,
- die Einführung eines Leistungspunktesystems, des [European Credit Transfer System](#) (ECTS),
- die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes und Förderung seiner Attraktivität,
- die Förderung der Mobilität und die Beseitigung von Mobilitätshindernissen,
- die Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse,
- das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen,
- die Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätsentwicklung,

Datum des Eingangs: 16.04.2010 / Ausgegeben: 19.04.2010

¹ Vgl. im Übrigen auch die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 43 „Zehn Jahre Bologna-Prozess – Ergebnisse und Perspektiven der Studienreform“ vom 30.04.2009, Drucksache 4/7523.

- die studentische Beteiligung (Mitwirkung an allen Entscheidungen und Initiativen auf allen Ebenen),
- die Verzahnung des europäischen Hochschulraumes mit dem [europäischen Forschungsraum](#), insbesondere durch die Eingliederung der Promotionsphase in den Bologna-Prozess.

Die Umsetzung der Reformziele im Einzelnen erfolgt in Deutschland, aber auch in den anderen Teilnehmerstaaten mit unterschiedlicher Priorität. Ursächlich hierfür ist, dass die Ziele inhaltlich teilweise aufeinander aufbauen bzw. einander bedingend voraussetzen. Darüber hinaus ergibt sich in Deutschland erheblicher koordinatorischer Aufwand bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses aus der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Hochschulbereich und bei der Gestaltung des Reformprozesses. Infolge der dadurch unvermeidlich entstehender Reibungsverluste bei gleichzeitig hohen Erwartungen der Studierenden haben sich in den letzten beiden Jahren bundesweit verschiedene Kritikpunkte an der Reform verdichtet.

In Brandenburg haben die Hochschulen bei der Umstellung von den bisherigen Diplom- und Magisterstudiengängen auf das zweistufige Studiensystem von Bachelor und Master mit einer Quote von deutlich über 90 % das wichtigste Ziel der Studienstrukturreform beinahe erreicht. Damit nimmt Brandenburg im bundesweiten Vergleich einen der vorderen Plätze ein. Auch das Leistungspunktesystem wurde an allen Hochschulen eingeführt. Darüber hinaus haben die Hochschulen unter anderem bereits Anstrengungen unternommen, ihr Studienprofil zu schärfen und die Qualität von Studium und Lehre an international gültigen Standards zu orientieren. Dennoch haben die Proteste einiger Studierender auch in Brandenburg gezeigt, dass die bislang erzielten Ergebnisse der Bologna-Reform noch nicht für alle Beteiligten zufrieden stellend sind. Zu den Hauptkritikpunkten brandenburgischer Studierender zählen unter anderem Hemmnisse für nationale und internationale Mobilität, eine Überfrachtung von Studiengängen, eine Prüfungsüberlastung, selektive Übergänge von den Bachelor- in die Masterstudiengänge und die sog. Verschulung des Studiums.

Ein Bericht zu den Auswirkungen der Bologna-Reform in Brandenburg soll gemäß dem Landtagsbeschluss vom 16. Dezember 2009 zum IV. Quartal 2010 vorliegen. Die notwendigen Änderungen im Brandenburgischen Hochschulgesetz, die als landesspezifische Konsequenzen aus dem Bildungstreik erforderlich werden, werden erst nach dieser Bilanzierung voll umfänglich benannt werden können. Der Änderungsbedarf im Brandenburgischen Hochschulgesetz, der sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach den Maßgaben des Landtagsbeschlusses feststellen lässt, betrifft insbesondere die Flexibilisierung des Masterzugangs und als mögliche Option die Konkretisierung der Regelung zum Teilzeitstudium (vgl. im Einzelnen unten unter II.).

Die Kultusministerkonferenz hat die Wirkungen der Bologna-Reform bundesweit analysiert, wichtige Kritikpunkte verschiedener Akteure an der Umsetzung des Reformprozesses aufgenommen und am 10. Dezember 2009 zehn Eckpunkte zur Korrektur der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master- Studiengängen“ sowie der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung“ beschlossen. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass Fehlentwicklungen bei der Umsetzung der Studienstrukturreform bundesweit einheitlich begegnet werden kann. Die Eckpunkte bilden die Grundlage für den weiteren Prozess der Überarbeitung einschließlich der noch ausstehenden Klärung von Detailfragen. Die Kritikpunkte brandenburgischer Studierender sind von den Beschlüssen der KMK im Wesentlichen mit umfasst. Teilweise werden die Eckpunkte der KMK in eine Novelle der Hochschulprüfungsverordnung eingehen, welche derzeit im MWFK vorbereitet wird. Darüber hinaus sind einige der KMK-Eckpunkte bereits in dem erst im Dezember 2008 in der geltenden Fassung in Kraft getretenen Brandenburgischen Hochschulgesetz verankert:

1. Die Festsetzung der Regelstudienzeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen ergibt sich aus § 17 Abs. 3 BbgHG.
2. Die Möglichkeit, in Einzelfällen längere Regelstudienzeiten zu vereinbaren, ist in § 17 Abs. 4 BbgHG festgelegt.
3. Die Ausrichtung des Studiums nach Kompetenzziele folgt schon jetzt aus den Bestimmungen des § 16 BbgHG, wonach es das Ziel des Studiums sein muss, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
4. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss bildet schon jetzt die Regelvoraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang (§ 8 Abs. 6 BbgHG).
5. Die Pflicht der Hochschulen zur Akkreditierung von Studiengängen ist in § 17 Abs. 5 BbgHG geregelt.
6. Schließlich ist die Anerkennung von gleichwertigen Leistungen bei einem Hochschulwechsel in § 22 Abs. 4 BbgHG bzw. die Übertragbarkeit erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge in § 22 Abs. 3 BbgHG geregelt.

II. Vorläufige Einschätzung der Änderungsbedarfe im Brandenburgischen Hochschulgesetz

Einschlägige Änderungsbedarfe im Brandenburgischen Hochschulgesetz betreffen danach lediglich folgende Themenkomplexe:

1. die Flexibilisierung des Zugangs zum Master-Studium,
2. eine Ergänzung der Regelung zur Regelstudienzeit,

3. die Ergänzung der Regelungen zum Teilzeitstudium,
4. die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel.

- **Änderung des § 8 Abs. 6 BbgHG:** Der *KMK-Beschluss 4²* sieht vor, dass zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang bestimmt werden können. § 8 Abs. 6 BbgHG enthält demgegenüber die Regelung, nach welcher die Hochschulen in Satzungen weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studienaufnahme festlegen sollen. § 8 Abs. 6 BbgHG wird mithin an den KMK-Beschluss anzupassen sein.

Die Umwandlung der „Soll-“, in eine „Kann“-Vorschrift erscheint auch sinnvoll, da es dann im Ermessen der Hochschulen steht, besondere Zugangsvoraussetzungen zu schaffen. Den Hochschulen wird damit der erforderliche Spielraum eröffnet, um Chancengerechtigkeit im Sinne der Forderung des Landtags aus seinem Beschluss vom 16. Dezember 2009 zu gewährleisten, ohne notwendige qualitative Anforderungen an Masterstudiengänge zu vernachlässigen.

- **§ 17 Abs. 3 oder 4 BbgHG:** Der *KMK-Beschluss 1* sieht vor, dass auch kürzere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung im Ausnahmefall möglich sind. Diese Regelung findet keine Entsprechung im Brandenburgischen Hochschulgesetz und könnte daher in § 17 BbgHG ergänzt werden.

Eine solche Ergänzung erscheint sinnvoll, da dadurch eine Flexibilisierung des Studienangebots und –verlaufs im Einzelfall geschaffen werden kann. § 17 Abs. 4 letzter Satz BbgHG eröffnet bereits im Ausnahmefall die Öffnung für längere Regelstudienzeiten. Es ist konsequent, in besonderen Fällen auch kürzere Regelstudienzeiten zuzulassen.

- **§ 17 Abs. 4 BbgHG:** Der Landtag fordert in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2009 die Landesregierung auf, in möglichst allen Studiengängen die Möglichkeit des Teilzeitstudiums zu prüfen.

Aus rechtlicher Sicht ergeben sich aus der geltenden Fassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes für die Ermöglichung von Teilzeitstudien keine wesentlichen Hindernisse. Denn die in § 17 Abs. 4 BbgHG getroffene Regelung ist bereits hinreichend flexibel gefasst und zielt darauf ab, dass die Hochschulen die dafür geeigneten Studiengänge so organisieren und einrichten können, dass bei Bedarf ein Teilzeitstudium möglich ist. Darüber hinaus erscheint es allerdings sinnvoll, die ins Ermessen der Hochschulen gestellte Regelung durch eine individuelle Bestimmung für Studierende zu ergänzen, die es ihnen ermöglicht, sich

² Die KMK-Beschlüsse aus den Eckpunkten vom 10. Dezember 2009 sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Studienorganisation als Teilzeitstudierende immatrikulieren zu lassen.

- **§ 22 Abs. 4 BbgHG:** Der *KMK-Beschluss 9* sieht eine Pflicht zur Anerkennung von Modulen bei einem Hochschul- und Studiengangwechsel vor, soweit „keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen“. § 22 Abs. 4 BbgHG enthält die Pflicht zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen bei einem Hochschulwechsel. § 22 Abs. 3 BbgHG regelt darüber hinaus, dass das Leistungspunktesystem die Übertragbarkeit erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen soll, ohne die Verpflichtung zu normieren, die Anerkennung bei einer Gleichwertigkeit zu erteilen. Die Vorschrift in Absatz 4 wird deshalb um die Verpflichtung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen bei einem Studiengangwechsel zu erweitern sein.

Eine solche Ergänzung der gesetzlichen Regelung ist sinnvoll, um die Voraussetzungen für mehr Mobilität der Studierenden zu verbessern.

III. Zu den weiteren zu prüfenden Prozessen

Im Vorstehenden ist zusammengefasst worden, inwieweit nach Auffassung der Landesregierung zur Umsetzung der in Ziff. 3 Buchstaben a) bis c) des Beschlusses des Landtages vom 16. Dezember 2009 genannten Sachverhalte Änderungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erforderlich sind. Im Folgenden wird zusammengefasst, weshalb hinsichtlich der übrigen Sachverhalte eine Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nicht geboten ist.

1. Die Ausrichtung der Studiengänge auf Kompetenzziele ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 1 BbgHG.
2. Die bestehenden Bandbreiten bei den Regelstudienzeiten in Bachelorstudiengängen ergeben sich aus § 17 Abs. 3 BbgHG.
3. Die nationale Mobilität wird im Brandenburgischen Hochschulgesetz in § 22 Abs. 4 durch die Anerkennung gleichwertiger Leistungen bei einem Hochschulwechsel im Grundsatz sicher gestellt. Darüber hinaus enthält § 22 Abs. 5 BbgHG zur Gewährleistung der internationalen Mobilität die Verpflichtung der Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Zur weiteren Verbesserung der nationalen und internationalen Mobilität soll in § 4 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 HSPV bei der Festlegung der Regelstudienzeit und bei der Gestaltung der Studiengänge eine Verpflichtung zur Berücksichtigung sog. Mobilitätsfenster aufgenommen werden. Damit soll es Studierenden ermöglicht werden, Studienaufenthalte an anderen Hochschulen zu absolvieren, ohne dass dadurch die erforderliche Studiendauer verlängert wird.
4. Durch die in 3. beschriebenen Weiterungen werden sogleich Zeitfenster geschaffen für ein fach- und grenzüberschreitendes Studium.

5. Darüber hinaus soll in § 4 Abs. 4 S. 3 HSPV-Entwurf die Mobilität dadurch gesteigert und der Hochschulwechsel für Studierende vereinfacht werden, dass Module innerhalb von Studiengängen nicht übermäßig verknüpft werden dürfen.
6. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 HSPV-Entwurf sollen Module in der Regel nur mit einer Prüfung abschließen.
7. Die Arbeitsbelastung für die Studierenden wird unter dem Stichwort „Studierbarkeit des Lehrangebots“ bereits in § 4 Abs. 4 S. 1 HSPV berücksichtigt, welche sich sowohl auf die strukturelle wie inhaltliche Gestaltung des Studiums beziehen und einen Abschluss im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleisten muss. Sie soll zusätzlich durch die Neuordnung von nunmehr 25 bis 30 Zeitstunden je Leistungspunkt reduziert werden. § 5 Abs. 6 HSPV-Entwurf sieht eine entsprechende Ergänzung vor.
8. Die Möglichkeit zur paritätischen Beteiligung in demokratisch gewählten Hochschulgremien ist im Rahmen der dazu ergangenen Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1973 nach § 59 Abs. 1 BbgHG gewährleistet.
9. Der Grundstein für die Akzeptanz des Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt wird durch die Festlegung der Ziele des Studiums in § 16 Abs. 1 BbgHG gelegt, wonach Lehre und Studium die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln sollen. Darüber hinaus ist in § 17 Abs. 1 S. 1 BbgHG festgelegt, dass Studiengänge regelmäßig zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

IV. Abschließende Bewertung

Aus der Sicht der Landesregierung ist es empfehlenswert, eine Gesetzesinitiative zur Novellierung des Brandenburgisches Hochschulgesetzes erst nach Vorliegen einerseits der Endfassung der überarbeiteten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wie auch der neuen Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung sowie andererseits der Bilanz zur Bologna-Reform in Brandenburg nach dem IV. Quartal 2010 auf den Weg zu bringen, da erst in der Gesamtschau notwendige und sinnvolle Änderungen des Brandenburgisches Hochschulgesetzes abschließend und zuverlässig beurteilt werden können.

Dr. Martina Münch

Anlage:

- Eckpunkte zur Korrektur der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ und der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung“ – Ergebnisse der KMK - 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 10. Dezember 2009

Anlage:

Eckpunkte zur Korrektur der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ und der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung“ – Ergebnisse der KMK - 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 10. Dezember 2009

1. Studierbarkeit verbessern und Mobilitätsfenster integrieren

Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium von Bachelor-Studiengängen kann sechs, sieben oder acht Semester und von Master-Studiengängen vier, drei oder zwei Semester betragen. Die Gesamtregelstudienzeit für ein Vollzeitstudium in konsekutiven Studiengängen beträgt fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten („Fenster“ zur Förderung der Mobilität der Studierenden).

2. Individuelle Studienverläufe sichern

Für den Bachelor-Abschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der Leistungspunkte anzurechnen. Für den Master-Abschluss werden unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch, wenn nach Abschluss eines Master-Studiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden.

3. Breite wissenschaftliche Qualifizierung sichern

In Bachelor-Studiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelor-Studiengängen sicher gestellt.

4. Master-Zugang flexibilisieren

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur

Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für die Zulassung zu Master-Studiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.

5. Transparenz des gestuften Studiensystems erhöhen

Master-Studiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere (konsekutive) Studiengänge oder als Weiterbildungs-Studiengänge nach einer berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr gestaltet.

6. Studierbarkeit in Akkreditierung prüfen

Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums sind von den Hochschulen sicher zu stellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen.

7. Kompetenz benennen

Informationen über das dem Studienabschluss zugrunde liegende Studium enthält das „Diploma Supplement“, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

8. Prüfungsleistungen reduzieren

In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung etc.). Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von 6 ECTS aufweisen.

9. Anerkennung verbessern

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht

auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nichtstaatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

10. Arbeitsbelastung flexibilisieren

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt (= 32 bis 39 Stunden pro Woche in 46 Wochen pro Jahr). Die Hochschulen haben die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden im Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar darzulegen.

Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ und die „Rahmenvorgaben für Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung“ werden diesen Eckpunkten angepasst.